

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>ID: 1591 08.07.2012</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Stellungnahme der Lorica Energiesysteme GmbH &amp; Co KG zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans im Planungsraum V in Schleswig-Holstein- 2. Anhörung</b></p> <p><b>Hier Antrag auf Ausweisung Eignungsgebiet Steinberg</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Lorica Energiesysteme GmbH &amp; Co KG ist, wie Sie bereits wissen, ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen befasst. Das Unternehmen betreibt Windkraftplanungen im Planungsraum V in den Gemeinden Steinberg und Rundhof. Im Falle Steinbergs verweisen wir auch auf den Antrag der Gemeinde Steinberg, der Ihnen bekannt ist und auf den wir auch Bezug nehmen.</p> <p>Zu der Ausweisung eines Eignungsgebiets in Steinberg möchten wir uns an der Ausarbeitung des Planentwurfs für die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum V gem. § 10 ROG i.V.m. § 7 LPIG S-H auch im Rahmen der 2. Anhörung beteiligen.</p> <p>Sie sind gemäß der veröffentlichten Abwägungstabelle unserem Antrag auf Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergie in der Gemarkung Steinberg unter Verzicht auf die Ausweisung eines charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 (Nordstraße) nicht gefolgt. Die in der Abwägungstabelle genannten Argumente überzeugen jedoch nicht. Sie sind unrichtig bzw. nicht geeignet, gegenüber den vorgetragenen privaten und gemeindlichen Belangen zu überwiegen.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung Ihrer Ausführungen halten wir an unserem Antrag fest, auf die Ausweisung eines charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 zu verzichten. Zudem beantragen wir hiermit erneut, allerdings mit etwas geänderter Flächenkulisse, <b>ein Eignungsgebiet für Windenergie für die in der Gemarkung Steinberg gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan Stand Juli 2012 auszuweisen.</b></p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, diesen Antrag zu berücksichtigen. Zwar weisen Sie in der Bekanntmachung daraufhin, dass Flächenneuanmeldungen und Stellungnahmen zu Flächen, die gegenüber dem 1. Entwurf unverändert geblieben sind,</p> | <p>Auch die verändert beantragte Fläche liegt innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraums. Ein charakteristischer Landschaftsraum ist in Gänze als Ausschlussgebiet zu betrachten. Gemäß der Definition in Ziffer 3.5.2 Absatz 10 des Landesentwicklungsplanes zählen auch Pufferzonen und Randbereiche zu solchen Räumen. Maßgeblich für die Definition von charakteristischen Landschaftsräumen ist Ziffer 3.5.2 Absatz 10 des Landesentwicklungsplans (LEP), wonach es sich um Gebiete handeln muss, "die weitgehend durch die vorgenannten Gebietstypen [gemeint sind die in den Absätzen 8 und 9 Ziffer 3.5.2 LEP genannten Ausschlussgebiete] geprägt und in Ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonders prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind". Die Landesplanung als Trägerin der Regionalplanung hat die Vorschläge des Kreises Schleswig-Flensburg zur Ausweisung solcher Räume geprüft. Bei der Definition gemäß LEP kann die Landesplanung von einem gewissen Ermessen bei der Festlegung der Räume und insbesondere der Pufferzonen ausüben.</p> <p>Um die Standorte für Windkraftanlagen zugunsten der Freihaltung größerer Bereiche zu konzentrieren, erfolgt keine Ausweisung von kleinen Flächen unter 20 ha Größe. Dies gilt für völlig neu auszuweisende Flächen. Flächen, die an bestehende Eignungsgebiete angebunden sind, können auch kleiner sein, da hierbei eine Freihaltung größerer Bereiche zugunsten von Arrondierungen erfolgt.</p> <p>Das Größenkriterium ist hier jedoch nachrangig: Auch wenn die Fläche die Mindestgröße erreicht, steht einer Ausweisung nach wie vor die Festlegung des charakteristischen Landschaftsraums entgegen.</p> |

soweit sich hieraus keine neuen abwägungsrelevanten Tatsachen ergeben, unberücksichtigt bleiben sollen. Diese Beschränkung ist jedoch zum einen juristisch bedenklich, zum anderen handelt es sich bei unserer Stellungnahme und dem Antrag auf Ausweisung eines Eignungsgebietes mit geänderter Flächenkulisse für die Gemarkung Steinberg um neue abwägungsrelevante Tatsachen.

Im Einzelnen:

1. Zwar lässt es § 10 Abs. 1 S. 4 ROG zu, dass bei Änderungen eines Regionalplanentwurfes nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer erneuten Auslegung die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Voraussetzung hierfür ist aber, wie zitiert, dass durch die vorgenommenen Änderungen des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Genau davon ist aber vorliegend auszugehen.

Ein Vergleich zwischen Planentwurf aus der 1. Beteiligung und dem nunmehr in der Anhörung befindlichen Entwurf ergibt, dass teilweise Eignungsgebiete für die Windenergienutzung neu aufgenommen wurden, teilweise Eignungsgebiete erheblich reduziert bzw. gestrichen wurden. Die Festlegung der Eignungsgebiete für die Windenergie ist aber gerade ein wesentliches Anliegen des Regionalplans für den Planungsraum V, so dass der Wegfall oder die Neuaufnahme von Eignungsgebieten die Grundzüge der Planung berühren.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei dem gestellten Antrag, ein Eignungsgebiet für die Windenergie in der Gemarkung Steinberg gemäß dem beigefügten Lageplan auszuweisen, um neue abwägungserhebliche Tatsachen:

Der jetzige Antrag beinhaltet eine andere Flächenkulisse. Insbesondere beträgt die Größe des Eignungsgebietes nunmehr 20,1 ha, so dass ein wesentliches Argument gegen die Nichtausweisung (Nichteinhaltung der Mindestgröße von 20 ha) nicht mehr zutrifft. Darauf wird später noch einzugehen sein. Jedenfalls folgt bereits daraus, dass es sich um neue abwägungserhebliche Tatsachen handelt, die eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme erfordern.

2. Entgegen dem gestellten Antrag sehen Sie von einer Streichung des charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 ab. Dies

ist abwägungsfehlerhaft.

Zunächst geben Sie in der Abwägungstabelle selbst zu, dass die beantragte Fläche für das Windeignungsgebiet nicht mit den entsprechenden Kategorien für die Festlegung eines charakteristischen Landschaftsraumes belegt ist.

Die Berücksichtigung eines Gebietes als Randbereich bzw. Pufferzone sieht der Kriterienkatalog im Planungsentwurf anders als Sie meinen - nicht vor. Auch das von Ihnen in Bezug genommene "gewisse Ermessen" bei der Festlegung der charakteristischen Landschaftsräume besteht nach dem Kriterienkatalog nicht.

Entgegen Ihrer Darstellung ist ein solches Ermessen bei der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes auch nicht vom Kreis Schleswig-Flensburg ausgeübt worden. Nach der uns vorliegenden amtlichen Auskunft des Kreises hat er gerade keine charakteristischen Landschaftsräume festgelegt, konnte daher auch ein - ohnehin nicht bestehendes Ermessen - nicht ausüben.

Nach alledem halten wir an der Forderung fest, auf die Ausweisung des charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 zu verzichten. Jedenfalls steht dieses einer Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes nicht entgegen.

3. Als weiteres Argument gegen die Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes tragen Sie vor, das Gebiet erreiche nicht die vorgesehene Mindestgröße von 20 ha.

Es ist bereits unklar, woher sich die Mindestgröße von 20 ha ergibt. Der Runderlass "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" aus 2011 sieht eine solche Größe nicht vor.

Im Übrigen ist deutlich erkennbar, dass Sie bei einer Vielzahl von Gebieten von dieser - nicht näher nachvollziehbaren - Festlegung abweichen. So halten über 50 vorgesehene Windeignungsgebiete diese Mindestgröße in den Planungsräumen I. bis V nicht ein. Näheres können Sie der als Anlage 2 beigefügten Liste entnehmen. Wenn bei einer solch hohen Anzahl aber von dieser "Festlegung" abgewichen wird, ist nicht ersichtlich, warum sie gerade im Fall der Gemeinde Steinberg die Ausweisung eines Windeignungsgebietes verhindern kann und soll.

Zuletzt: Die Überprüfung der beantragten Eignungsgebietsfläche anhand Ihrer Abwägungstabelle und der Kriterien ergab eine geänderte

Flächenkulisse, die nunmehr zum Gegenstand der Beantragung gemacht wird. Dafür maßgeblich sind vor allem die verringerten Abstände zum Wald gemäß Runderlass bzw. Kriterientabelle. Auch in anderen Fällen - vgl. z.B. Ihre Ausführungen zur ID 689, 1710, 1714, 1563 und 153 in der Abwägungstabelle- wurden die verringerten Waldabstände nachträglich anerkannt und folgt daraus nunmehr die Aufnahme einer bisher nicht vorgesehenen Fläche als Windeignungsgebietes. Auch wir möchten dieses für uns in Anspruch nehmen.

Diese nunmehr beantragte Flächenkulisse, die im Übrigen bei korrekter Anwendung der Kriterien auch bei Ihrem Abwägungsvorgang schon hätte identifiziert werden können und müssen, hält sämtliche Abstandskriterien ein, die Gegenstand der Festlegung der Eignungsgebiete waren, und führt zu einem Eignungsgebiet mit einer Größe von 20,1 ha. Daher steht das Größenkriterium von 20 ha - ungeachtet der vorstehenden Bedenken - ohnehin dem beantragten Gebiet nicht entgegen.

4. Zuletzt führen Sie wie folgt aus:

Die Ausweisung sehr kleiner Flächen wie im vorliegenden Fall ist daher im Rahmen des raumordnerischen Ermessens nicht erforderlich und nicht zwingend geboten, auch wenn, bezogen auf die Fläche, keine der harten Ausschlusskriterien erfüllt sind.

Auch diese Argumentation überzeugt nicht und ist abwägungsfehlerhaft.

Zunächst ist das beantragte Eignungsgebiet mit nunmehr 20,1 ha nicht "sehr klein". Aus der beigefügten Liste (**Anlage 2**) folgt, dass Sie in über 50 Fällen Eignungsgebiete mit weniger als 20 ha Mindestgröße ausweisen wollen. Selbst die zunächst genannte Größe von 18,59 ha war und ist bei einer Vielzahl von vorgesehenen Eignungsgebieten unterschritten.

Sie halten selbst fest, dass bezogen auf die beantragte Fläche keine der harten Ausschlusskriterien erfüllt sind. Das Absehen von einer Ausweisung aufgrund "raumordnerischen Ermessens" ist dagegen abwägungsfehlerhaft, widerspricht insbesondere den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes an die Festlegung von Windeignungsgebieten und dem geforderten schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzept (vgl. Urteil vom 15.09.2009 4- BN 25/09 -, BauR 2010, 82, 83 f.; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010 - OVG 2 A 2.10 -, NuR 2011, 205-214).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Forderung nach einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept weist zwei voneinander zu unterscheidende Aspekte auf:</p> <p>Einerseits muss der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten; zum anderen geht es um die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens der Ausarbeitung des Planungskonzepts, das u.a. die einheitliche Anwendung der vom Planungsträger herangezogenen "Tabukriterien" beinhaltet.</p> <p>An einer solchen einheitlichen Anwendung fehlt es, wenn eine – nach Ihrer eigenen Aussage - grundsätzlich geeignete, weil nicht den harten Kriterien widersprechende Fläche "aufgrund raumordnerischen Ermessens" nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll. Damit werden die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Anforderungen an das abschnittsweise Vorgehen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht eingehalten und verletzt.</p> <p>Nach alledem bitten wir, nunmehr unserem Antrag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemarkung Steinberg gemäß dem beigefügten Lageplan (<b>Anlage 1</b>) zu entsprechen.</p> <p>Wir halten unsere bisherigen Stellungnahmen, insbesondere die zum 1. Beteiligungsverfahren, im Übrigen vollumfänglich aufrecht und machen diese vollumfänglich auch zum Gegenstand unseres hiesigen Vorbringens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><b>Lorica Energiesysteme GmbH &amp; Co.KG</b><br/> <b>ID: 1593 08.07.2012</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>Stellungnahme der Lorica Energiesysteme GmbH &amp; Co. KG zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans im Planungsraum V in Schleswig-Holstein ~ 2. Anhörung</p> <p>Hier Antrag auf Ausweisung Eignungsgebiet Rundhof</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Lorica Energiesysteme GmbH &amp; Co KG ist, wie Sie bereits wissen, ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen befasst. Das Unternehmen betreibt Windkraftplanungen im Planungsraum V in den Gemeinden Steinberg</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Die Fläche wurde bereits im Rahmen der ersten Anhörung geprüft. Neue abwägungsrelevante Aspekte, die in die bisherige Bewertung noch nicht eingeflossen sind und die ein anderweitiges Abwägungsergebnis zur Folge haben würden, sind der vorliegenden Stellungnahme, entgegen der Auffassung des Einwenders, nicht zu entnehmen. Die Fläche wird nicht übernommen. Die Landesplanung sieht darin keinen Abwägungsfehler, da das geforderte schlüssige gesamträumliche Konzept hinreichend dokumentiert und umgesetzt ist: Die Landesplanung hat alle Flächen, auf denen keine Ausschluss- und Restriktionskriterien vorliegen, als potenzielle Eignungsgebiete betrachtet. Eine Ausweisung aller dieser Flächen hätte zu einem Gesamtumfang geführt, der deutlich über dem raumordnerischen Ziel ge-</p> |

und Rundhof. Im Falle Steinbergs verweisen wir auf den Antrag der Gemeinde Steinberg, der Ihnen bekannt ist und auf den wir auch Bezug nehmen. Im Falle Rundhof haben wir die Planungen über unsere Kanzlei Dombert Rechtsanwälte eingereicht. Die Planungen sind Ihnen somit bekannt.

Zu der Ausweisung eines Eignungsgebietes in Rundhof beteiligen wir uns hier nachfolgend erneut an der Ausarbeitung des Planentwurfs für die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum V gem. § 10 ROG i.V.m. § 7 LPIG S-H auch im Rahmen der 2. Anhörung.

Sie sind gemäß der veröffentlichten Abwägungstabelle unserem Antrag auf Ausweisung eines Eignungsgebietes in Rundhof unter Verzicht auf die Ausweisung eines charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 (Nordstraße) nicht gefolgt. Die in der Abwägungstabelle genannten Argumente überzeugen jedoch nicht. Sie sind unrichtig bzw. nicht geeignet, gegenüber den vorgetragenen privaten und gemeindlichen Belangen zu überwiegen.

Im Ergebnis der Auswertung Ihrer Ausführungen halten wir an unserem Antrag fest, auf die Ausweisung eines charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 zu verzichten. Zudem beantragen wir hiermit erneut, **ein Eignungsgebiet für Windenergie für die in Rundhof gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan auszuweisen.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, diesen Antrag zu berücksichtigen. Zwar weisen Sie in der Bekanntmachung daraufhin, dass Flächenneuanmeldungen und Stellungnahmen zu Flächen, die gegenüber dem 1. Entwurf unverändert geblieben sind, soweit sich hieraus keine neuen abwägungsrelevanten Tatsachen ergeben, unberücksichtigt bleiben sollen. Diese Beschränkung ist jedoch zum einen juristisch bedenklich, zum anderen handelt es sich bei unserer Stellungnahme und dem Antrag auf Ausweisung eines Eignungsgebietes um neue abwägungsrelevante Tatsachen.

Im Einzelnen:

1. Zwar lässt es § 10 Abs. 1 S. 4 ROG zu, dass bei Änderungen eines Regionalplanentwurfes nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer erneuten Auslegung die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die

mäß Landesentwicklungsplan läge, ca. 1,5 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Mit dieser raumordnerischen Zielgröße wird der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein hinreichend Raum verschafft. Unter diesen Voraussetzungen ist die Landesplanung nicht verpflichtet, alle über die Zielsetzung hinaus potenziell geeigneten Flächen zwingend auszuweisen. An diesem Punkt kann sie im Rahmen des landesplanerischen Ermessens und zur Förderung der Akzeptanz für die Windenergienutzung als Kriterium auch den ablehnenden Gemeindebeschluss mit einstellen.

Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Voraussetzung hierfür ist aber, wie zitiert, dass durch die vorgenommenen Änderungen des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Genau davon ist aber vorliegend auszugehen.

Ein Vergleich zwischen Planentwurf aus der 1. Beteiligung und dem nunmehr in der Anhörung befindlichen Entwurf ergibt, dass teilweise Eignungsgebiete für die Windenergienutzung neu aufgenommen wurden, teilweise Eignungsgebiete erheblich reduziert bzw. gestrichen wurden. Die Festlegung der Eignungsgebiete für die Windenergie ist aber gerade ein wesentliches Anliegen des Regionalplans für den Planungsraum V, so dass der Wegfall oder die Neuaufnahme von Eignungsgebieten die Grundzüge der Planung berühren.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei dem gestellten Antrag um neue abwägungserhebliche Tatsachen:

Die Auseinandersetzung mit Ihren Ausführungen in der Abwägungstabelle und die mit dieser Stellungnahme vorgetragene Argumente dazu sind neue abwägungserhebliche Tatsachen.

2. Entgegen dem gestellten Antrag sehen Sie von einer Streichung des charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 ab. Dies ist abwägungsfehlerhaft. Insbesondere fehlt es dazu auch einer Begründung für Rundhof. Diese ist nur aus Ihren Ausführungen zu anderen Stellungnahmen, insbesondere zu Windeignungsgebiet Steinberg, ersichtlich. Sie trifft dort wie hier im Fall Rundhof jedoch nicht zu.

Zunächst geben Sie in der Abwägungstabelle selbst zu, dass die beantragte Fläche für das Windeignungsgebiet nicht mit den entsprechenden Kategorien für die Festlegung eines charakteristischen Landschaftsraumes belegt ist.

Die Berücksichtigung eines Gebietes als Randbereich bzw. Pufferzone sieht der Kriterienkatalog im Planungsentwurf anders als Sie meinen - nicht vor. Auch das von Ihnen in Bezug genommene "gewisse Ermessen" bei der Festlegung der charakteristischen Landschaftsräume besteht nach dem Kriterienkatalog nicht.

Entgegen Ihrer Darstellung ist ein solches Ermessen bei der Festlegung des charakteristischen Landschaftsraumes auch nicht vom Kreis Schleswig-Flensburg ausgeübt worden. Nach der uns vorliegenden amtlichen Auskunft des Kreises hat er gerade keine charakteristi-

schen Landschaftsräume festgelegt, konnte daher auch ein - ohnehin nicht bestehendes Ermessen- nicht ausüben.

Nach alledem halten wir an der Forderung fest, auf die Ausweisung des charakteristischen Landschaftsraumes südlich der B 199 zu verzichten. Jedenfalls steht dieses einer Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes nicht entgegen.

3. Als alleiniges Argument gegen die Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes tragen Sie folgendes vor:

Es ist Haltung der Landesregierung, zur Realisierung des Ziels der planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5 % der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche

Eignungsgebietsausweisungen ausgesprochen haben. Die Fläche wird daher nicht übernommen...

Die Ausweisung von Flächen in Gemeinden, die wie im vorliegenden Fall die Ausweisung von Eignungsgebieten ablehnen, ist daher im Rahmen des raumordnerischen Ermessens nicht erforderlich und nicht zwingend geboten, auch wenn, bezogen auf die Fläche, keine der harten Ausschlusskriterien erfüllt sind. Dies dient bei -Wahrung eines schlüssigen räumlichen Gesamtkonzeptes vor allem auch dem Akzeptanzerhalt, der bei zunehmend ambitionierteren Ausbau- zielen für erneuerbare Energien zum wichtigen Faktor für das Gelingen einer solchen Gesamtplanung wird.

Dazu halten wir fest:

Sie führen selbst aus, dass das Gebiet Rundhof grundsätzlich geeignet ist, da keine der harten Ausschlusskriterien erfüllt sind. Die Nichtausweisung begründen Sie allein mit der fehlenden Zustimmung der Gemeinde Stangheck. Dies ist grob abwägungsfehlerhaft, widerspricht insbesondere den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes an die Festlegung von Windeignungsgebieten und dem geforderten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Urteil vom 15.09.2009 4- BN 25/09 -, BauR 2010,82, 83 f.; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010- OVG 2 A 2.10 -,NuR 2011, 205-214).

Die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Forderung nach einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept weist zwei voneinander zu unterscheidende Aspekte auf:

Einerseits muss der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten; zum anderen geht es um die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens der Ausarbeitung des Planungskonzepts, das u.a. die einheitliche Anwendung der vom Planungsträger herangezogenen "Tabukriterien" beinhaltet.

An einer solchen einheitlichen Anwendung fehlt es, wenn eine - nach Ihrer eigenen Aussage - grundsätzlich geeignete, weil nicht den harten Kriterien widersprechende Fläche nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll. Eine gemeindliche Zustimmung ist weder erforderlich noch ergibt sich ein solches Kriterium der gemeindlichen Zustimmung aus dem Runderlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen". Allein die Haltung der Landesregierung kann einen ordnungsgemäßen Abwägungsvorgang nicht ersetzen bzw. diesen vorgeben.

Zwar sind die gemeindlichen Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne in der Abwägung sicherlich zu berücksichtigen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass von vornherein im Wesentlichen nur solche Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen werden, zu denen die betroffene Gemeinde ihr "Einvernehmen" oder ihre Zustimmung erklärt hat.

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie ist aus der übergeordneten Sicht der planenden Region vorzunehmen und darf sich nicht ausschlaggebend nach den Interessen der einzelnen Gemeinden richten. Damit wird das Rangverhältnis zwischen Regionalplanung und gemeindlicher Planung (vgl. dazu insbesondere die gesetzlichen Regelungen in §§ 4 Abs. 1 ROG, 1 Abs. 4 BauGB) "umgekehrt". Allein die fehlende gemeindliche Zustimmung lässt es nicht zu, die für die Windenergienutzung nach Ihrer eigenen Aussage - geeigneten Fläche in Rundhof von vornherein unberücksichtigt zu lassen.

Damit werden die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Anforderungen an das abschnittsweise Vorgehen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht eingehalten und verletzt.

Nach alledem bitten wir, nunmehr unserem Antrag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in Rundhof gemäß dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) zu entsprechen.

Wir halten unsere bisherigen Stellungnahmen, insbesondere die zum 1. Beteiligungsverfahren, im Übrigen vollumfänglich aufrecht und machen diese vollumfänglich auch zum Gegenstand unseres hiesi-

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>gen Vorbringens.<br/>Mit freundlichen Grüßen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie</b><br/><b>ID: 914 11.07.2012</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Fläche 58:</b><br/>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist dieses Gebiet in der 2. Teilfortschreibung mit einem artenschutzrechtlichen Vorbehalt versehen, da es sich hier um ein Brutgebiet für Wiesenvögel handelt. Darüber hinaus sind in diesem Bereich im Zuge der Planung der Ortsumgehung Hattstedt / Bredstedt (Planfeststellungsbeschluss 30.3.2012, beklagt) artenschutzrechtliche Ausgleichvorhaben für die Avifauna festgeschrieben. Diese Tatsache schließt eine gleichzeitige Windenergienutzung aus.<br/><b>Votum:</b> Es wird derzeit von der Ausweisung dieser Windenergiefläche (Nr. 58) abgeraten, um die Entwicklungsziele nicht zu gefährden und um die Rechtsposition des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses nicht zu belasten.<br/>Allerdings steht die Straßenbauverwaltung derzeit in Verbindung mit der Gemeinde Bordelum, die diese Windeignungsflächen gern ausweisen möchte. Dem LBV-SH wurden diesbezüglich Ersatzflächen angeboten. Der LBV-SH ist unter bestimmten Bedingungen zu einem Tausch der Flächen und somit zu einer Freigabe der Windeignungsflächen bereit. Es besteht daher die Absicht der Straßenbauverwaltung, die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen E 165 (Flur 1, Flurstück 45) und E 164 (Flur 16, Flurstück 3) der Straßenbaumaßnahme "B 5, Verlegung im Bereich Bredstedt, Breklum, Struckum, Hattstedt" zu verlegen. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn eine naturschutzfachlich gleichwertige Fläche durch die Straßenbauverwaltung erworben werden kann. Diese würde in das weitere planrechtliche Verfahren für die geplante Straße einfließen. Die Gespräche mit dem infrage kommenden Grundeigentümer als auch die naturfachliche Prüfung der Flächen wurden aufgenommen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die für die obengenannten Flächen ein Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2012 besteht, der für die Straßenbauverwaltung weiterhin maßgebend ist.<br/>Daher könnte alternativ die Fläche unter dem Vorbehalt ausgewiesen</p> | <p>Zwischenzeitlich konnten durch Grundstückstausch Ersatzflächen gefunden werden. Eine Entbehrlichkeitserklärung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr liegt der Landesplanung vor. Artenschutzrechtliche Ausgleichsvorhaben stehen der Ausweisung der Fläche somit nicht mehr entgegen. Die Fläche wird unverändert beibehalten.</p> |